



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

MONBIJOUSTRASSE 14
POSTFACH 5236
3001 BERN
TEL 031 390 98 98
FAX 031 390 99 03
info@aquanostro.ch
www.aquanostro.ch

AQUA NOSTRA

Bundesamt für
Raumentwicklung (ARE)
3003 Bern

Bern, 30. Mai 2012

Vernehmlassung: Teilrevision der Raumplanungsverordnung Stellungnahme des Verbandes AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt AQUA NOSTRA SCHWEIZ am rubrizierten Vernehmlassungsverfahren teil. Da Schutz und Nutzung der Natur – und damit auch die Vorschriften zu Bauten in der Natur – zum Kernbereich der Aktivitäten von AQUA NOSTRA SCHWEIZ gehören, erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme. Danke für die Aufnahme ins Adressverzeichnis für künftige Vernehmlassungen zu Raumplanungsthemen.

1. Vorbemerkungen

a) Umweltschutz

Umweltpolitik ist in den letzten Jahren komplexer geworden. Die Bevölkerung wünscht sich eine intakte Lebensgrundlage und eine ansprechende Umwelt, will aber durch den Naturschutz nicht oder nur geringfügig in ihrer Freiheit eingeschränkt werden.

Gefragt sind differenzierte, umfassende, pragmatische und konstruktive Problembearbeitungsprozesse sowie Akteure, welche die Umweltpolitik nicht mit Schwarz-Weiss-Aussagen lähmen, sondern mit Graustufen bereichern. Insbesondere soll der Mensch nicht aus der Natur ausgeschlossen werden, sondern in und mit dieser zusammen leben können. Dazu gehört auch das Interesse an einer sinnvollen Verwendung von Bauten ausserhalb der Bauzonen.

b) Philosophie von AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Die Konsequenz aus diesen Überlegungen ist für AQUA NOSTRA SCHWEIZ das Engagement für einen massvollen Umweltschutz. In der Konsequenz ist auf Ideologie, Demagogie und wirkungslose Verbote zu verzichten. Nachhaltigkeit betrifft nicht einzig die Umweltinteressen, sondern eben auch diejenigen der Wirtschaft und Gesellschaft. In jeder einzelnen sich stellenden Frage propagiert AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Abwägung der Interessen dieser drei Pfeiler – nach gesundem Menschenverstand.

c) Anwendung dieser Prämissen auf die Raumplanungsverordnung

AQUA NOSTRA SCHWEIZ ist ausdrücklich dagegen, die nützlichen Umbauten und Ausbauten von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen ohne Differenzierung aus blosser Ideologie zu verbieten. Deshalb haben die Ratsmitglieder zu Recht eine vorzeitige Änderung des Art. 24c RPG vorgenommen: Es ist höchste Zeit, dass nach 30 Jahren keine Unterscheidung mehr getroffen wird, ob ein Gebäude im Juli 1972 noch landwirtschaftlich genutzt wurde oder nicht mehr.

Daneben soll aber die Umwelt bestmöglich bewahrt werden. Um diese zwei Ziele zu erreichen, sieht der vorgelegte Revisionsentwurf einen guten Mittelweg dar. Er zielt vorsichtigerweise noch eher auf den Schutz der Natur, sieht aber zumindest eine teilweise Lockerung der bestehenden Verbote vor.

AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die vorgelegte Revision. Es wäre aber wünschenswert, dass weitere Lockerungen folgen und den Kantonen ein höherer Ermessensspielraum eingeräumt wird. So müssen im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 die Bewilligungsvoraussetzungen für Anlagen zur Energiegewinnung gelockert werden. Zudem wäre wünschenswert, wenn auch Nicht-Wohnbauten besser genutzt werden könnten, damit sie nicht als zerfallende Ruinen das Landschaftsbild beeinträchtigen.

2. Allgemeine Stellungnahme zur vorgelegten Gesetzesänderung

Wohnbauten ausserhalb der Bauzone können bis heute nur sehr eingeschränkt umgebaut werden, wenn sie im Juli 1972 noch landwirtschaftlich genutzt wurden. Die damalige Einführung dieser Bestimmung mit einer klaren Trennung der Bauzonen von Nichtbauzonen sollte der Urbanisierung des ländlichen Raumes Einhalt gebieten.

In den letzten Jahren wurde aber parallel dazu ein Strukturwandel in der Landwirtschaft politisch gefördert. Die resultierenden Vergrösserungen oder Aufgaben von Bauernbetrieben führten dazu, dass viele bäuerliche Gebäude nicht mehr dem ursprünglichen Zweck dienen. Weil wegen der Vorgaben in Artikel 24c des Raumplanungsgesetzes (RPG) eine Umnutzung schwierig ist, verfielen viele Bauernhöfe zu wüsten Ruinen, welche nicht ins Bild einer idyllischen Landwirtschaftszone passen.

Angesichts dieser Probleme wären stärkere Änderungen wünschenswert, als nur kleine Änderungen in Artikel 24c RPG und der Verordnung. Weil es sich bei der Vernehmlassung bloss um die Revision der Verordnung aufgrund eines vorgegriffenen Themas handelt, fehlt es den Vorschlägen an der notwendigen Konsequenz, damit die „Bauruinen“ in Landwirtschaftszonen verschwinden würden und die Gebäude einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

Heute verfügen die Kantone im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen über einen zu geringen Handlungsspielraum. Örtlich, sachlich und funktional können sie aber besser Lösungen finden, da sie mit den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen vertraut sind.

AQUA NOSTRA SCHWEIZ beantragt deshalb folgende Postulate, die in der geplanten **„grossen“ Revision des Raumplanungsrechts einfliessen sollen:**

- Mehr Spielraum für die Kantone, um die Probleme bedürfnisgerechten Lösungen zuführen zu können;
- Im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen Rückstufung der Kompetenz des Bundes auf eine Grundsatzgesetzgebung;
- Reduzierung der Regelungsdichte.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

a) Art. 34a RPV: Transport von Wärmeenergie aus Landwirtschaftsbetrieben in die Bauzone

AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die praktikablere Möglichkeit, auch aus Landwirtschaftsbetrieben die Wärmeenergie zu liefern, welche nicht unmittelbar an die Bauzone grenzen.

Die bisherigen Bewilligungsvoraussetzungen sind zu eng und nicht sachgerecht. Es ist nicht einzusehen, weshalb keine Bewilligung erteilt wird, wenn das landwirtschaftliche Betriebszentrum nicht unmittelbar an die zu versorgende Bauzone angrenzt. Gerade zur Umsetzung der aktuellen Energiepolitik 2050 sind dringend alle sinnvollen Alternativen auszuschöpfen, welche zur Energie- und Wärmegewinnung beitragen.

Weil Anlagen zur Gewinnung von Energie in Zukunft an Bedeutung gewinnen, sind auch an die Energiegewinnung aus Biomasse weniger hohe Anforderungen zu stellen. Zumal das Kriterium der Effizienz resp. Energieverluste viel entscheidender ist als jenes des Standorts der Gebäude, ist der vorgeschlagenen Hauptvariante zuzustimmen. Dabei wäre möglicherweise noch ein höherer Schwellenwert für Wärmeverluste zu befürworten, zumal Energieanlagen in Nichtbauzonen zumeist über weniger Abnehmer verfügen.

Die erwähnten Nachteile der längeren Leitungen und der Zulassung weiterer Distanzen bei effizienter Technik sind vernachlässigbar, zumal der Transport unterirdisch und damit unsichtbar erfolgt und die Effizienz der Anlagen ja gerade gefördert werden soll.

Antrag: *Die vorgeschlagene Änderung ist gemäss dem einfacheren Hauptvorschlag gutzuheissen, wobei **wegen der Wichtigkeit zukünftiger Energiegewinnung noch ein höherer Grenzwert bezüglich Wärmeverlust festzulegen ist.***

b) Art. 41 - 43a RPV: Wohnbauten ausserhalb von Bauzonen

AQUA NOSTRA SCHWEIZ begrüsst die Neuerungen, wünscht aber für die Zukunft eine weitere Lockerung der Bewilligungsvoraussetzungen und eine Ausdehnung auf unbewohnte landwirtschaftliche Bauten und Anlagen.

Es ist höchste Zeit, dass nach 30 Jahren keine Unterscheidung mehr getroffen wird, ob ein Gebäude im Juli 1972 noch landwirtschaftlich genutzt wurde oder nicht mehr. Neu sollen alle die gleichen Umbaumöglichkeiten erhalten, namentlich die Erlaubnis zur Vergrösserung des Gebäudevolumens und zum Abbruch und Wiederaufbau. Damit wird eine Diskriminierung aufgehoben, welche Gebäude in der gleichen Zone benachteiligt, nur weil sie zu einem willkürlichen Zeitpunkt noch landwirtschaftlichen Zwecken dienten.

Indem diese Lockerung des Umbauverbots im Bundesgesetz und nun auch der Verordnung erfolgt, muss nicht mehr mit Gesetzesumgehungen versucht werden, die verfallenden Gebäude zu retten: Bis heute gibt es viele – mehr oder weniger erfolgreiche – Versuche, mit „umfassenden Sanierungen“ faktisch den Abbruch und Wiederaufbau durchzuführen. Dabei sind sich Bewilligungsbehörden, Eigentümer und Nachbarn zumeist einig, dass nur ein kompletter Ersatz die Gebäude vor dem weiteren Verfall bewahren kann. In ländlichen Gebieten gibt es viele Wohnbauten, die nicht mehr genutzt werden, weil die erlaubten Sanierungen genauso viel kosten würden wie ein Neubau, aber kaum Mehrwert bringen.

Leider geht die vorgezogene Revision von Art. 24c RPG aber nicht so weit, dass auch für unbewohnte Gebäude und Anlagen eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit ermöglicht würde. Dabei hätten es gerade diese Bauten besonders nötig. Weil das äussere Erscheinungsbild ohnehin nicht wesentlich geändert werden darf, wäre auch für nichtbewohnte Bauten gewährleistet, dass das Landschaftsbild nicht nur durch den Ersatz von Bauruinen mit Neubauten schöner wird, sondern auch der ländliche Charakter erhalten bleibt.

Es ist nicht die Aufgabe des Bundesgesetzgebers, die Einschränkungen so klar festzulegen. Vielmehr sollten die Kantone über einen Spielraum zur angemessenen Nutzung dieser Gebäude erhalten. Die in Art. 42 Abs. 3 RPV statuierte Obergrenzen von 30 % und von 100 m² für das zonenwidrig genutzte Wohnen sind kompliziert, leuchten nicht ein und sind deshalb zu streichen. Dem Zweck der Raumplanung ist Genüge getan, denn es werden ja nicht bestehende Gebäude vergrössert, sondern anders genutzt. Es erfolgt dadurch keine weitere Zersiedelung. Deshalb muss in der kommenden grösseren Revision auf diese starren Vorgaben verzichtet werden, damit diese bestehenden Bauten nicht verfallen, sondern sinnvoll genutzt werden.

Anträge: *Die vorgeschlagenen Änderungen sind gutzuheissen.*

Für die Zukunft muss aber anvisiert werden, durch eine Revision des RPG den Absatz 2 von Artikel 41 RPV streichen zu können, weil auch unbewohnte Gebäude in der Landwirtschaftszone nicht einfach ihrem Verfall preisgegeben werden sollten.

In Artikel 42 RPV begrüessen wir die vorgeschlagenen Änderungen zu Absatz 1.

Auf die Einführung einer neuen litera c in Absatz 3 ist zu verzichten. Die in litera b enthaltenen Grenzen von 30 % und 100 m² sind zu streichen, eventualiter angemessen zu erhöhen.

Die Art. 43 und 43a RPV sollten in Zukunft dahingehend revidiert werden, dass zusätzliche Ausbauten und damit Nutzungsmöglichkeiten in die Kompetenz der Kantone gelangen.

4. Zusammenfassung

Abschliessend äussert sich AQUA NOSTRA SCHWEIZ zu der vorgeschlagenen Revision wie folgt:

Die Revisionsvorschläge werden mit Ausnahme der Neueinführung eines Art. 42 Abs. 2 lit. c unterstützt.

Die Revisionen sind so schnell als möglich in Kraft zu setzen.

Die Revision stellt einen ersten Schritt dar, weitere Lockerungen müssen folgen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Christian Streit
Generalsekretär